

§ 41 Krypto-MPfG Verletzung der Registrierungspflicht

Krypto-MPfG - Krypto-Meldepflichtgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Wer vorsätzlich eine Registrierungspflicht nach den §§ 22 oder 23 dadurch verletzt, dass
 1. 1. eine Registrierung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfolgt, oder
 2. 2. unrichtige Informationen mitgeteilt werden, oder
 3. 3. Änderungen von in der Registrierung enthaltenen Informationen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht mitgeteilt werden,macht sich eines Finanzvergehens schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 200 000 Euro zu bestrafen.
2. (2) Wer die Tat nach Abs. 1 grob fahrlässig begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 Euro zu bestrafen.

In Kraft seit 01.01.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at